

<p>Bezeichnung des Entwurfs Entwurf einer Verordnung des Ministers für Entwicklung und Technologie zur Änderung der Verordnung über Einrichtungen und Lager für die Aufbewahrung von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Produkten und Technologien für militärische oder polizeiliche Zwecke</p> <p>Leitendes Ministerium und kooperierende Ministerien</p> <p>Leitendes Ministerium: Ministerium für Entwicklung und Technologie (im Folgenden: MET) - Kooperierendes Ministerium Ministerium für Inneres und Verwaltung (im Folgenden: MIV) und Ministerium für nationale Verteidigung (im Folgenden: MNV)</p> <p>Die für den Entwurf verantwortliche Person im Rang eines Ministers, eines Staatssekretärs oder eines Unterstaatssekretärs Jacek Tomczak – Staatssekretär im MET</p> <p>Kontaktdaten des für den Entwurf zuständigen Aufsichtsbeamten Piotr Gołębiowski, Direktor der Abteilung für Handel mit strategischen Gütern und technische Sicherheit (AHS); Telefon (22) 411 96 65; E-Mail: piotr.golebiowski@mrit.gov.pl;</p> <p>Frau Karina Katzer, Leiterin der AHS; Telefon (22) 411 96 59; E-Mail: karina.katzer@mrit.gov.pl;</p> <p>Herr Paweł Wieczorek, Berater in der AHS; Telefon (22) 411 96 66; E-Mail: pawel.wieczorek@mrit.gov.pl.</p>	<p>Datum der Vorbereitung 4.4.2024</p> <p>Quelle: Gesetz vom 13. Juni 2019 über die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der Herstellung und Vermarktung von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Produkten und Technologien für militärische oder polizeiliche Zwecke (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1743)</p> <p>Nummer in der Liste der Gesetzgebungsarbeiten des MET: 6</p>
--	--

BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERORDNUNG

1. Welches Problem wird angegangen?

Gemäß Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2019 über die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der Herstellung und Vermarktung von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Produkten und Technologien für militärische oder polizeiliche Zwecke, nachstehend das „Lizenzgesetz“, müssen die im Titel des Gesetzes aufgeführten Gegenstände, nachstehend die „lizenziierten Gegenstände“, unter Bedingungen gelagert werden, die den Schutz des menschlichen Lebens, der Gesundheit, des Eigentums und der Umwelt gewährleisten. Diesbezügliche detaillierte Anforderungen an Einrichtungen und Lager sowie an die Methoden zur Aufbewahrung lizenziierter Gegenstände in solchen Lagerstätten und -räumen enthält die Verordnung des Ministers für Entwicklung, Arbeit und Technologie vom 5. August 2021 über Einrichtungen und Lager für die Aufbewahrung von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Produkten und Technologien für militärische oder polizeiliche Zwecke (Gesetzblatt, Pos. 1674), nachstehend die „Lagerverordnung 2021“, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 des Lizenzgesetzes erlassen wurde. Den wichtigsten Teil dieser Verordnung bilden die Bestimmungen über die Lagerung von lizenzierten Gegenständen, die aufgrund ihrer Art oder Menge bei der Lagerung potenzielle Risiken für das Leben oder die Gesundheit vieler Menschen sowie die Gefahr umfangreicher Schäden an Eigentum und Umwelt mit sich bringen können. Solche Produkte, insbesondere Sprengstoffe und Munition, müssen in Lagern aufbewahrt werden, die strenge technische und organisatorische Bedingungen erfüllen.

Die Definition des Basislagers nach § 3 Absatz 1 der Lagerverordnung 2021 kann jedoch Zweifel an der Frage wecken, ob darunter auch lizenzierte Gegenstände fallen, deren Lagerung keine potenzielle Bedrohung für das menschliche Leben, die Gesundheit, das Eigentum und die Umwelt darstellt. Dies kann zu Unklarheiten bei der Auslegung der technischen und organisatorischen Anforderungen führen, die in einem solchen Fall zu erfüllen sind. Darüber hinaus bedeutet die in den Definitionen von Basislager und Sekundärlager enthaltene Anforderung, dass der Gebäudeteil, in dem sich das Lager oder der Aufbewahrungsraum befindet, in jedem Fall eine separate Brandschutzzone bilden muss, eine übermäßige Verschärfung der Brandschutzanforderungen, da keine Situationen berücksichtigt werden, in denen die Lagerung bestimmter lizenziierter Gegenstände (z. B. Waffen, Technologien, viele Arten von Produkten für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie kooperative Produkte wie Panzerbleche) möglicherweise keine besonderen Brandgefahren verursacht. Aus diesem Grund sollte auf die vorgenannte Anforderung der obligatorischen Einrichtung einer Brandschutzzone in allen Fällen, ohne Berücksichtigung, ob tatsächlich eine erhebliche Brandgefahr besteht oder nicht, verzichtet werden. § 5 der Lagerverordnung 2021 erforderte ebenfalls eine Änderung, da dieser Text um

Bestimmungen über technische und bauliche Lösungen sowie über die Ausstattung des Lagers im Zusammenhang mit Brandschutzanforderungen ergänzt werden musste, die nicht im erforderlichen Umfang durch die geltenden Bestimmungen in § 8, § 10 und in den Anhängen 2 bis 4 geregelt sind. Zu diesem Zweck wurde die Struktur von § 5 durch die Einführung von Absätzen geändert, von denen der erste die Bestimmungen über technische Anforderungen enthält, die in § 5 der aktuellen Lagerverordnung 2021 festgelegt sind. Absatz 2 hingegen enthält technische Anforderungen an das Lager gemäß Absatz 1 in Bezug auf Brandschutz, soweit dies nicht in der geltenden Verordnung geregelt ist. Gemäß dem Wortlaut von § 5 Absatz 2 sind diese Anforderungen durch den Einsatz von technischen und baulichen Lösungen und die Bereitstellung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschern gemäß den Anforderungen der Vorschriften zu erfüllen, die nach Artikel 13 Absätze 1 und 3 des Brandschutzgesetzes vom 24. August 1991 (Gesetzblatt von 2024, Pos. 275) und nach Artikel 7 Absatz 2 Nummer 1 des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 682 in der geänderten Fassung) erlassen wurden.

Zu Präzisierung der Anforderungen an den Brandschutz in Lagereinrichtungen, in denen Sprengstoffe (Munition) der Unterklassen 1.2, 1.3, 1.4 und 1.6 und der Klasse 9 (gemäß ADR-Klassifikation) gelagert werden, wird vorgeschlagen, eine Bestimmung hinzuzufügen, dass das Basislager in einem solchen Fall eine separate Brandschutzzone darstellen muss. Diese Zone muss von anderen Gebäuden oder anderen Gebäudeteilen durch Brandschutztrennwände mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens REI 120 oder durch Freiflächenstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m getrennt werden, und Öffnungen in den Lagerwänden müssen durch Brandschutztüren (oder andere Brandschutzabschlüsse) mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens EI 60 verschlossen sein. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in Fällen erlaubt, in denen Sprengstoffe (Munition) gelagert werden, die der Unterklasse 1.4 und der Verträglichkeitsgruppe S oder der Unterklasse 1.6 oder der Klasse 9 angehören, die eine geringere Brandgefahr darstellen als bei der Lagerung von Sprengstoffen (Munition) der Unterklassen 1.2, 1.3 und 1.4 (mit Ausnahme der Verträglichkeitsgruppe S). Aus diesem Grund kann sich ein Basislager, in dem Sprengstoffe und Munition gelagert werden, die ausschließlich der Unterklasse 1.4S oder 1.6 oder der Klasse 9 angehören und deren Gesamtnettogewicht 1 000 kg nicht überschreitet, in einem Teil der Einrichtung befinden, der durch Innenwände mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens EI 60 und durch Decken mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens REI 60 und außerdem durch Türen (oder andere Abschlüsse mit einer Feuerwiderstandsklasse EI 30) abgetrennt ist, ohne dass dieses Lager als separate Brandschutzzone eingerichtet werden muss. Diese Fragen werden durch die neuen Entwürfe geregelt, die in § 1 in Anhang 3 Teil I als Absätze 7 und 8 hinzugefügt wurden.

Das allgemeine Ziel des Verordnungsentwurfs besteht erstens darin, die Bestimmungen der Lagerverordnung 2021 so zu präzisieren, dass es keinen Zweifel mehr gibt, dass lizenzierte Gegenstände, unabhängig davon, ob sie bei der Lagerung potenzielle Risiken für Mensch, Eigentum und Umwelt darstellen, stets gemäß den Anforderungen des Lizenzgesetzes gelagert werden müssen. Zweitens dient der Verordnungsentwurf zur Änderung bestimmter Brandschutzbestimmungen, damit sie keine ungerechtfertigten Belastungen für Unternehmen verursachen und an tatsächliche Brandgefahren angepasst sind. Drittens sollen Ungenauigkeiten berichtigt werden, die im Text der Lagerverordnung 2021 festgestellt wurden, was zu einer falschen Auslegung der Anforderungen führen kann, die Einrichtungen und Lager für die Aufbewahrung von lizenzierten Gegenständen erfüllen müssen. Dies gilt insbesondere für die Formel in Tabelle 1 in Anhang 3 Teil I zur Berechnung des zulässigen Mindestabstands (L_a) zwischen einem Basislager, in dem Sprengstoffe der Unterklasse 1.2 gelagert werden, und den Zufahrtsstraßen und örtlichen Straßen.

Viertens soll die Anpassung von Lagereinrichtungen an die Anforderungen, die mit der Änderung der Lagerverordnung 2021 eingeführt werden, erleichtert werden, indem der Übergangszeitraum in § 15, der zu einem wesentlichen Teil abläuft, bevor die Änderungsverordnung überhaupt in Kraft tritt, realistischer festgelegt wird.

2. Empfohlene Lösung, einschließlich der geplanten Interventionsinstrumente und der erwarteten Auswirkungen

Es wird empfohlen, die Lagerverordnung 2021 wie folgt zu ändern:

- 1) Korrektur der Definitionen von Basis- und Sekundärlagern in § 3 Absätze 1 und 2 aufgrund der Notwendigkeit, eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung in solchen Lagern von lizenzierten Gegenständen zu schaffen, die keine Gefahr für Mensch, Eigentum und Umwelt darstellen, aber angesichts der Tatsache, dass es sich um lizenzierte Gegenstände handelt, gemäß dem Lizenzgesetz in Einrichtungen und Lagern aufbewahrt werden müssen, die den technischen und organisatorischen Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen. Darüber hinaus müssen Sätze mit Bezug auf „eine separate Brandschutzzone“ aus der Definition der Basis- und Sekundärlager gestrichen werden, damit die Brandschutzanforderungen dem Ausmaß der potenziellen Brandgefahren entsprechen, die durch die gelagerten lizenzierten Gegenstände entstehen, da die Lagerung bestimmter lizenzierten Gegenstände, wie bereits erwähnt, keine Brandgefahr darstellt. Ein Kriterium zur Unterscheidung zwischen einem Basislager und einem Sekundärlager betrifft die Menge und Art der gelagerten lizenzierten Gegenstände im Zusammenhang mit potenziellen Gefahren für Mensch, Eigentum und Umwelt. Es gibt keinen Grund für die Einführung zusätzlicher Kriterien für das Layout von Lagereinrichtungen (Brandschutzonen, Brandschutzunterteilung) in den Definitionen. Die Fragen zu Brandschutzanforderungen werden in den nachfolgenden Bestimmungen der Lagerverordnung 2021 ausführlich geregelt. Wenn in den Definitionen von Basislager und Sekundärlager ein Satz mit Bezug auf „eine separate Brandschutzzone“

aufgenommen wird, würde dies bedeuten, dass alle Lager, in denen lizenzierte Gegenstände aufbewahrt werden, diese Bedingung erfüllen müssen, obwohl bei der Lagerung von z. B. Panzerblechen, Technologien oder Waffen die allgemeinen Brandschutzvorschriften ausreichen;

- 2) In § 5 Absatz 2 der geänderten Verordnung die Einführung von Verweisen auf Durchführungsbestimmungen, die gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 3 des Brandschutzgesetzes vom 24. August 1991 und gemäß Artikel 7 Absatz 2 Nummer 1 des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 erlassen wurden;
- 3) Ergänzung der Vorschriften über die Anforderungen, die ein Basislager erfüllen muss, in dem Sprengstoffe (Munition) der Unterklassen 1.2, 1.3, 1.4 und 1.6 sowie der Klasse 9 gelagert werden. Gemäß dem neuen § 1 Absatz 7 in Anhang 3 Teil I muss ein solches Lager eine separate Brandschutzzone bilden, die von anderen Gebäuden oder anderen Gebäudeteilen durch Brandschutztrennwände mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens REI 120 oder durch Freiflächenstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m getrennt ist, und Öffnungen in den Lagerwänden müssen durch Brandschutztüren (oder andere Brandschutzabschlüsse) mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens EI 60 verschlossen sein;
- 4) Im neuen § 1 Absatz 8 in Anhang 3 Teil I die Einführung der Möglichkeit, dass ein Basislager, das ausschließlich zur Aufbewahrung von Sprengstoffen (Munition) der Unterklasse 1.4S oder 1.6 und der Klasse 9 mit einem Gesamtnettogewicht von höchstens 1 000 kg verwendet wird, nicht als separate Brandschutzzone abgetrennt werden muss. In diesem Fall reicht es aus, dass sich das Lager in einem Gebäudeteil befindet, der durch feuerfeste Innenwände mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens EI 60 und Decken mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens REI 60 sowie durch Brandschutztüren (oder andere Brandschutzabschlüsse) mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens EI 30 abgetrennt ist;
- 5) Berichtigung einiger Bestimmungen in Bezug auf Folgendes:
 - Korrektur eines Fehlers bei der Bezeichnung der Brandreaktionsklasse von Bauprodukten, aus denen Deckenverkleidungen oder abgehängte Decken bestehen (§ 8 Absatz 3 Buchstabe b),
 - Verzicht auf die Anforderung, dass Fluchttüren mit Rollschlössern ausgestattet werden müssen (§ 8 Absatz 4),
 - Präzisierung der Vorschriften für das Stapeln von Packungen mit lizenzierten Gegenständen in einem Lager oder für die Anordnung von Produkten, die lose und unverpackt gelagert werden können (§ 11 Absatz 2),
 - Berichtigung des Fehlers in der Formel in Tabelle 1 in Anhang 3 Teil I zur Berechnung des zulässigen Mindestabstands (L_d) zwischen einem Basislager, in dem Sprengstoffe der Unterklasse 1.2 gelagert werden, und einer Zufahrtsstraße oder örtlichen Straße,
 - Streichung des überflüssigen Wortes „brutto“ in § 7 in Anhang 4;
- 6) Festlegung eines realistischeren Übergangszeitraums, in dem Unternehmer, die lizenzierte Gegenstände lagern, die überarbeiteten Brandschutzvorschriften einhalten müssen (§ 15).

3. Wie wurde dieses Problem in anderen Ländern gelöst, insbesondere in den OECD/EU-Mitgliedstaaten?

In der EU gibt es kein einheitliches Modell für die Lagerung von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Produkten und Technologien für militärische oder polizeiliche Zwecke, und nationale Vorschriften unterscheiden sich in Bezug auf Anwendungsbereich, Einzelheiten und Art der Umsetzung (Gesetz, Verordnung, Recht mit zugehörigem Durchführungsrechtsakt, Dekret). Der Inhalt und Anwendungsbereich von Vorschriften über die Lagerung von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Produkten und Technologien für militärische oder polizeiliche Zwecke hängen im Allgemeinen vom Inhalt und Anwendungsbereich der baurechtlichen Vorschriften ab, die in den Ländern der Europäischen Union für Waffen und Munition, Brandschutz und den Schutz von Personen und Eigentum gelten.

4. Vom Entwurf betroffene Betreiber

Gruppe	Größe	Datenquelle	Auswirkungen
Einrichtungen, die wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Herstellung und Vermarktung von lizenzierten Gegenständen ausüben und die über Lagerstätten und -räume verfügen.	Potenziell 1446 Einrichtungen, die über eine gültige Lizenz verfügen, die vom MIV für die Herstellung und Vermarktung der lizenzierten Gegenstände erteilt wurde. Die langfristige Beobachtung des Marktes für lizenzierte Gegenstände hat gezeigt, dass nicht	MIV-Daten über Lizenzen, die für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der lizenzierten Gegenstände bis zum 31. Dezember 2022 erteilt wurden. MET-Analysen basierend auf Daten von Instituten, die zur Abgabe von Stellungnahmen darüber befugt sind, ob Unternehmen, die eine Lizenz des MIV beantragen, technische und	Erleichterung der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der Herstellung und Vermarktung lizenzierten Gegenstände in Bezug auf die Lagerung solcher Gegenstände in Lagerstätten und -räumen. Verbesserung der Sicherheit bei der Lagerung lizenzierten Gegenstände, insbesondere Sprengstoffe und Munition.

	mehr als die Hälfte der vom MIV zugelassenen Einrichtungen über Lagerstätten und -räume für diese Gegenstände verfügen.	organisatorische Bedingungen erfüllen können, um eine ordnungsgemäße Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich der lizenzierten Gegenstände zu gewährleisten.	
MIV	1	Daten des MIV	Inspektionen in Einrichtungen, die vom MIV für die Herstellung und Vermarktung lizenzierter Gegenstände zugelassen wurden, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Lagerung solcher Gegenstände in Lagerstätten und -räumen zu überprüfen.
Leiter der regionalen Polizei Leiter der Polizei für das Stadtgebiet Warschau	Leiter der 16 regionalen Polizeikommandanturen und Leiter der Polizei für das Stadtgebiet Warschau	Daten der Hauptkommandantur der Polizei	
Leiter der Kreis-(Stadt-)Kommandanturen der Staatlichen Feuerwehr Polens	335 Leiter der Kreis-(Stadt-)Kommandanturen der Staatlichen Feuerwehr Polens	Daten der Hauptkommandantur der Staatlichen Feuerwehr Polens	
Oberbefehlshaber der Militärpolizei und Befehlshaber der Militärpolizeieinheiten (betrifft Unternehmer, deren Gründungsorgan das MNV ist)	Oberbefehlshaber der Militärpolizei und 7 Befehlshaber der Militärpolizeieinheiten	Daten des Militärpolizeihauptquartiers	Überwachung der Tätigkeiten von spezialisierten bewaffneten Sicherheitsformationen für den Schutz von Bereichen, Einrichtungen und Ausrüstungen, die zu Organisationseinheiten gehören, die dem MNV unterstellt sind oder von ihm kontrolliert oder überwacht werden
Leiter der territorialen Delegationen des militärischen Brandschutzes (betrifft Unternehmer, deren Gründungsorgan das MNV ist)	10 Leiter militärischer Brandschutzdelegationen	Daten des MNV	Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Feuerwehr Polens sowie anderer Aufgaben, die sich aus der spezifischen Funktionsweise der Streitkräfte ergeben, in den Sektionen und Organisationseinheiten, die dem MNV unterstehen oder von ihm überwacht werden

5. Informationen über den Anwendungsbereich, die Dauer und die Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse

Im Rahmen der Konsultation wurde der Verordnungsentwurf den folgenden Arbeitgeberorganisationen vorgelegt: Leviathanische Konföderation [Konfederacja Lewiatan], Arbeitgebervereinigung Business Centre Club [Związek Pracodawców Business Centre Club], Polnischer Handwerksverband [Związek Rzemiosła Polskiego], Arbeitgeber Polens [Pracodawcy RP], Vereinigung der Unternehmer und Arbeitgeber [Związek Przedsiębiorców i Pracodawców] und Verband polnischer Unternehmer [Federacja Przedsiębiorców Polskich]. Ferner wurde der Entwurf der Nationalen Handelskammer [Krajowa Izba Gospodarcza] und der Stiftung kleiner und mittlerer Unternehmen [Fundacja Małych i Średnich przedsiębiorstw] zur Stellungnahme vorgelegt.

Gegenstand und Inhalt der Bestimmungen des Verordnungsentwurfs rechtfertigten nicht die Einholung einer Stellungnahme des Rates für den sozialen Dialog [Rada Dialogu Społeczny] oder der Gewerkschaftsorganisationen.

Der Prozess der Durchführung öffentlicher Konsultationen und der Einholung von Stellungnahmen dauerte 30 Tage und fand im Dezember 2022 statt. Der Entwurf wurde im September 2023 an die Ministerien zur erneuten Genehmigung und zur Abgabe von Stellungnahmen übermittelt.

Im Zeitraum von Juli bis August 2022 wurden Vorkonsultationen mit Experten der Abteilung für Genehmigungen und Lizenzen im MIV, der Abteilung für Rüstungspolitik im MNV und des Amtes für Gefahrenprävention im Nationalen Hauptquartier der staatlichen Feuerwehr Polens durchgeführt. Außerdem fanden zwischen Februar und Mai 2023 Expertenkonsultationen statt, da einige der ursprünglich vom MET vorgeschlagenen Bestimmungen im Anschluss an

Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultationen abgegeben wurden, korrigiert werden mussten.

6. Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor

(feste Preise für 2022)	Auswirkungen im Zeitraum von 10 Jahren nach Umsetzung der Änderungen [Millionen PLN]											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Gesamt (0-10)
Gesamteinnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatshaushalt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kommunalverwaltungseinheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
andere Einheiten (gesondert)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatshaushalt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kommunalverwaltungseinheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
andere Einheiten (gesondert)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtbilanz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatshaushalt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kommunalverwaltungseinheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
andere Einheiten (gesondert)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle der Finanzierung	Es besteht keine Notwendigkeit, die Finanzierungsquellen zu ermitteln
Zusätzliche Informationen, einschließlich der Identifizierung von Datenquellen und Annahmen in der Berechnung	Das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs wird keine Ausgaben aus dem Staatshaushalt, den Haushalten der lokalen Gebietskörperschaften oder den Haushalten anderer Einheiten erfordern. Gleichzeitig wird er keine Einnahmen für den Staatshaushalt, die Haushalte der lokalen Gebietskörperschaften oder die Haushalte anderer Einheiten generieren. Der Verordnungsentwurf präzisiert und rationalisiert die bestehenden Bestimmungen und erfordert keine Umsetzung kostenintensiver Lösungen.

7. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Unternehmertum, einschließlich des Betriebs der Unternehmen, sowie auf Familien, Bürger und private Haushalte

		Auswirkungen						
Zeit (in Jahren) seit Inkrafttreten der Änderungen		0	1	2	3	5	10	Gesamt (0-10)
Monetär ausgedrückt (Millionen PLN, feste Preise für 2020)	Großunternehmen	-	-	-	-	-	-	-
	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
	Familien, Bürger und Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
Nicht-monetär ausgedrückt	Großunternehmen	<p>Mit dem Verordnungsentwurf werden übermäßige Belastungen für Unternehmer in Bezug auf Brandschutzanforderungen beseitigt, die mit der Lagerverordnung 2021 eingeführt wurden. Ferner werden einige Bestimmungen dieser Verordnung präzisiert und Ungenauigkeiten in ihren Bestimmungen behoben. Dies wird die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der Herstellung und Vermarktung lizenzierten Gegenstände in Bezug auf die Lagerung solcher Gegenstände in Lagerstätten und -räumen erleichtern und auch zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen geltende Sicherheitsanforderungen beitragen.</p> <p>Mit dem Verordnungsentwurf werden die geltenden Verfahren für die Lagerung von lizenzierten Gegenständen in Lagerstätten und -räumen nicht geändert. Auch die geltenden technischen und organisatorischen Anforderungen an Lagerstätten und -räume werden nicht geändert. Daher ist keine Übergangsfrist erforderlich, damit Unternehmer die geänderte Lagerverordnung einhalten können.</p> <p>Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit bei der Lagerung lizenzierten Gegenstände infolge verbesserter Regelungen in diesem Bereich.</p>						

	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen	<p>Mit dem Verordnungsentwurf werden übermäßige Belastungen für Unternehmer in Bezug auf Brandschutzanforderungen beseitigt, die mit der Lagerverordnung 2021 eingeführt wurden. Ferner werden einige Bestimmungen dieser Verordnung präzisiert und Ungenauigkeiten in ihren Bestimmungen behoben. Dies wird die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der Herstellung und Vermarktung lizenzierter Gegenstände in Bezug auf die Lagerung solcher Gegenstände in Lagerstätten und -räumen erleichtern und auch zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen geltende Sicherheitsanforderungen beitragen.</p> <p>Mit dem Verordnungsentwurf werden die geltenden Verfahren für die Lagerung von lizenzierten Gegenständen in Lagerstätten und -räumen nicht geändert. Auch die geltenden technischen und organisatorischen Anforderungen an Lagerstätten und -räume werden nicht geändert. Daher ist keine Übergangsfrist erforderlich, damit Unternehmer die geänderte Lagerverordnung einhalten können.</p> <p>Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit bei der Lagerung lizenzierter Gegenstände infolge verbesserter Regelungen in diesem Bereich.</p>
	Familien, Bürger und Haushalte	<p>Die Verordnung wird zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit beitragen, dass Unternehmer gegen die geltenden Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Lagerung lizenzierter Gegenstände in Lagerstätten und -räumen verstoßen. Dadurch wird sie indirekt positive Auswirkungen auf die Sicherheit von Haushalten, Familien, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen haben.</p>

Nicht messbar Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit von Mensch, Eigentum und Umwelt infolge verbesserter Regelungen für die Lagerung lizenzierter Gegenstände in Lagerstätten und -räumen.

Zusätzliche Informationen, einschließlich der Identifizierung von Datenquellen und Annahmen in der Berechnung

8. Änderung der aus dem Entwurf resultierenden regulatorischen Belastung (einschließlich Offenlegungspflichten)

Nicht zutreffend

Die Lasten liegen außerhalb der Lasten, die von der EU streng vorgeschrieben sind (Einzelheiten sind der Rückseite der Vereinbarkeitstabelle zu entnehmen).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Entfällt
---	---

<input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl der Dokumente <input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Verkürzung der Bearbeitungszeit von Fällen <input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl der Dokumente <input type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Verlängerung der Bearbeitungszeit von Fällen <input type="checkbox"/> Sonstiges:
--	--

Die eingeführten Lasten sind für die Digitalisierung geeignet.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Entfällt
--	---

Bemerkungen

9. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Der Verordnungsentwurf wird keine nennenswerten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben.

10. Andere Auswirkungen

<input type="checkbox"/> natürliche Umwelt <input type="checkbox"/> regionales Ansehen und Entwicklung <input type="checkbox"/> ordentliche Gerichte,	<input type="checkbox"/> Demographie <input type="checkbox"/> Staatseigentum <input type="checkbox"/> Sonstiges: Sicherheit von Mensch, Eigentum und Umwelt	<input type="checkbox"/> Informatisierung <input type="checkbox"/> Gesundheit
---	---	--

Verwaltungs- oder Militärgerichte	
Erörterung der Auswirkungen	Die Verordnung wird zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit beitragen, dass Unternehmer gegen Sicherheitsanforderungen verstoßen, insbesondere die Brandschutzanforderungen, die für die Lagerung lizenzierter Gegenstände in Lagerstätten und -räumen gelten. Somit wird sie indirekt positive Auswirkungen auf die Sicherheit von Mensch, Eigentum und Umwelt haben.
11. Geplante Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes	
Gemäß § 2 des Verordnungsentwurfs tritt dieser 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.	
12. Wie und wann werden die Auswirkungen des Entwurfs bewertet und welche Maßnahmen werden ergriffen?	
Da der Verordnungsentwurf mehrere ausgewählte Bestimmungen über die Lagerung lizenzierter Gegenstände in Lagerstätten und -räumen geringfügig verbessern wird, gibt es keinen Grund für eine Bewertung der Auswirkungen der Verordnung.	
13. Anhänge (wichtige Quelldokumente, Recherchen, Analysen usw.)	
Keine Anhänge.	